

DATENSCHUTZORDNUNG Heimatverein Ennepetal-Milspe e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

I. ABSCHNITT - Grundsätzliches

- 1.1 Gesetzliche Grundlagen / Regelungsbereich
- 1.2 Begriffsbestimmungen
- 1.3 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung
- 1.4 Rechte der Vereinsmitglieder und Sicherung der Betroffenenrechte

II. ABSCHNITT - Erhebung personenbezogener Daten durch den Verein

- 2.1 Erhebung von Daten der Vereinsmitglieder
- 2.2 Erhebung von Daten Dritter
- 2.3 Erhebung von Personaldaten der Beschäftigten des Vereins
- 2.4 Erhebung von Daten von Besuchern des Internetauftritts des Vereins
- 2.5 Hinweispflicht

III. ABSCHNITT - Speicherung personenbezogener Daten

- 3.1 Technische und organisatorische Maßnahmen
- 3.2 Datenverarbeitung im Auftrag

IV. ABSCHNITT - Nutzung von personenbezogenen Daten

- 4.1 Nutzung von Mitgliederdaten
- 4.2 Nutzung von Daten Dritter
- 4.3 Nutzung der Daten des Vereins für Spendenaufrufe und Werbung

V. ABSCHNITT - Verarbeitung personenbezogener Daten und Übermittlung

- 5.1 Datenübermittlung an Vereinsmitglieder
- 5.2 Bekanntgabe zur Wahrnehmung satzungsmäßiger Mitgliederrechte
- 5.3 Mitteilungen in Vereinspublikationen
- 5.4 Datenübermittlung an einen übergeordneten Verband und andere Vereine
- 5.5 Datenübermittlung an Spender und zu Werbezwecken
- 5.6 Veröffentlichungen im Internet
- 5.7 Veröffentlichungen im Intranet und SharePoint
- 5.8 Personenbezogene Auskünfte an die Presse und sonstige Massenmedien
- 5.9 Übermittlung für Zwecke der Wahlwerbung
- 5.10 Übermittlung an Gemeindeverwaltungen und Finanzbehörden
- 5.11 Kreis der Zugriffsberechtigten auf Daten

VI. ABSCHNITT - Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

6.1 Löschung und Einschränkung von Daten

6.2 Technische Beschreibung der Datenlöschung

VII. ABSCHNITT - Organisatorisches

7.1 Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

7.2 Verpflichtung auf Wahrung des Datengeheimnisses

7.3 Schriftliche Regelung zum Datenschutz und Veröffentlichung

7.4 Inkrafttreten

I. ABSCHNITT – Grundsätzliches

1.1 Gesetzliche Grundlagen / Regelungsbereich

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden im Verein personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt, sowohl unter Verwendung von automatisierten Datenverarbeitungsanlagen als auch in nichtautomatischer Verarbeitung.

Der Verein unterliegt damit den Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) (neu) sowie der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), welche am 25. Mai 2018 in Kraft treten.

Die Datenschutzordnung regelt auf dieser Grundlage den Umgang mit Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse. Grundsätzliche Regelungen ergeben sich aber aus dem Gesetz. Zu den geschützten Daten gehören neben den personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder auch Daten von sonstigen Personen, die bspw. zum Verein in einem vertraglichen oder sonstigen rechtlichen Verhältnis stehen.

1.2 Begriffsbestimmungen

Personenbezogene Daten: Alle Daten, die zur Identifizierung einer natürlichen Person dienen, sowie darüber hinaus sämtliche Informationen, die etwas über die persönlichen oder sachlichen Verhältnisse einer Person aussagen. Dies gilt für Informationen jedweder Art, also für Schrift, Bild oder Tonaufnahmen.

Erheben: Datenbeschaffung durch Befragung oder Ausfüllen von Formularen.

Verarbeiten: Das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Nutzen: Verwendung von personenbezogenen Daten für die Verwaltung und Betreuung von Vereinsmitgliedern.

Im weiteren Verlauf der Datenschutzordnung des Vereins wird der Begriff „Verarbeitung“ als Sammelbegriff für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten verwendet.

Dateisystem: Jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob die Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geographischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird. Dazu zählen auch Papierakten.

Automatisierte Verarbeitung: Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung unter Einsatz elektronischer Anlagen und Programme.

Manuelle Dokumentation: Datenerfassung und Speicherung in Papierform, sei es als handschriftlich ausgefülltes Formular oder als ausgedruckte Liste.

Verantwortlicher: Jede Institution oder Person, die alleine oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

Die Vereinsmitglieder (außer Funktionsträger und Auftragnehmer) sowie übergeordnete Verbände, in denen der Verein selbst Mitglied ist, sind als außerhalb des Vereins stehende Stellen und damit als Dritte anzusehen.

Auftragsverarbeiter: Jede Institution oder Person, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

Betroffener: Natürliche Person, deren Daten verarbeitet werden.

1.3 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Eine Datenverarbeitung ist nur zulässig mit Einwilligung der betroffenen Person oder aufgrund einer sonstigen zulässigen Rechtsgrundlage, die sich aus der DS-GVO, aus dem sonstigen Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedsstaaten (z.B. BDSG (neu)) ergibt. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie §§ 22ff und §§ 48ff BDSG (neu).

Bei der Erhebung personenbezogener Daten werden die Zwecke, für die die Daten verarbeitet oder genutzt werden sollen, konkret festgelegt. Erfolgt die Datenerhebung direkt bei der betroffenen Person, so unternimmt der Verein zum Zeitpunkt der Datenerhebung eine datenschutzrechtliche Unterrichtung. Erfolgt sie auf andere Weise, informiert der Verein spätestens innerhalb eines Monats nach der Erhebung die betroffene Person über die Kategorie der verarbeiteten personenbezogenen Daten und über die Quelle der erhobenen Daten.

Hierzu wird in einer datenschutzrechtlichen Belehrung dargestellt, welche Daten der Verein zu welchem Zweck erhebt, welche Angaben freiwillig sind, welche Nachteile dem Betroffenen durch Nichtangabe entstehen können und in welchem Umfang die erhobenen Daten durch Funktionsträger des Vereins oder zur Übermittlung an Dritte genutzt werden.

Für eine Einwilligung ist keine besondere Form vorgeschrieben, sondern lediglich der Nachweis notwendig, dass die betroffene Person eingewilligt hat. Einwilligungen für die Datenverarbeitung durch den Verein können durch den Betroffenen (Vereinsmitglied) widerrufen werden. Einwilligungen können auch durch Kinder und Jugendliche erfolgen, sofern sie in der Lage sind, die Konsequenzen der Verwendung ihrer Daten zu verstehen. Sofern eine derartige Verständnisfähigkeit zu verneinen ist, muss für die Datenverarbeitung die Einwilligung eines Sorgeberechtigten erfolgen.

1.4 Rechte der Vereinsmitglieder und Sicherung der Betroffenenrechte

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- Widerspruch nach Artikel 21 DS-GVO
- Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
- Schadenersatz nach Artikel 82 DS-GVO

Der Vorstand hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Betroffenenrechte nach §§ 32-37 BDSG (neu) gewahrt bleiben.

II. ABSCHNITT – Erhebung personenbezogener Daten durch den Verein

2.1 Erhebung von Daten der Vereinsmitglieder

Folgende Daten sind notwendige Daten zur Verfolgung der Vereinsziele und zur Betreuung und Verwaltung der Mitglieder:

- Name ggf. mit akademischen Grad
- Firmenname
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Telefonnummern
- E-Mail-Adresse
- Todestag
- Name Ehegatte (nur, wenn auch Mitglied)
- Geburtsdatum Ehegatte (nur, wenn auch Mitglied)
- Todestag Ehegatte (nur, wenn auch Mitglied)
- Eintrittsjahr
- Austrittsdatum
- Bestätigungsdatum Austritt
- Bemerkungen (z.B. besondere Wünsche, unbekannt verzogen o.ä.)
- Kontodaten (bei Abbuchungsauftrag)

- Bei Minderjährigen: Angaben über Sorgeberechtigten
- Erklärung zu Datenschutzbestimmungen inklusive zu Urheberrechten und Rechten am eigenen Bild

Die im Rahmen deren Mitgliederverwaltung notwendigen Daten werden gleichzeitig Daten eines übergeordneten Verbandes.

Alle weiteren Daten, die vom Verein im Rahmen der Aufnahme als Mitglied, der Anmeldung zu Veranstaltungen oder sonstigen Datenerhebungen erfolgen, sind freiwillig. Hierauf wird bei Erhebung der Daten hingewiesen.

Neumitglieder werden dazu aufgefordert, eventuell schutzwürdige Belange vorzubringen.

2.2 Erhebung von Daten Dritter

Der Verein erhebt Daten von anderen Personen als von Vereinsmitgliedern (z.B. Lieferanten, Gästen, Zuschauern, Besuchern, Teilnehmern an Veranstaltungen) soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Vereins erforderlich ist und keine besonderen Schutzbedürfnisse der Betroffenen überwiegen.

Bei Gästen, Zuschauern und Besuchern beschränkt sich dies im Regelfall auf Daten, die für eine eindeutige Identifizierung erforderlich und ausreichend sind, d.h. Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum sowie bspw. die Legitimation der Anwesenheit, also Identifizierung als Angehöriger eines Vereinsmitglieds oder sonstiger Interessent.

2.3 Erhebung von Personaldaten der Beschäftigten des Vereins

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten von Vorstandsmitgliedern, Buchhaltern, Kassenprüfern sowie weiteren Funktionsträgern und Beschäftigten des Vereins, soweit diese Daten für die Verwirklichung der Vereinsziele, die Betreuung von Mitgliedern, die Verwaltung des Vereins sowie für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich sind.

2.4 Erhebung von Daten von Besuchern des Internetauftritts des Vereins

2.4.1 Datenerhebung zur Abwehr von Angriffen auf die IT-Struktur

Der Verein kann im Rahmen eines Zugriffsprotokolls direkt beim Provider der Homepage die ungekürzte IP-Adresse, Datum und Uhrzeit des Zugriffes sowie die URL, auf die zugegriffen wurde, erheben und speichern. Dies dient ausschließlich dazu, unberechtigte Zugriffe zu erkennen und durch geeignete Gegenmaßnahmen auszuschließen. Als unberechtigte Zugriffe werden insbesondere DDOS-Attacken, Zugriffsversuche auf geschützte Bereiche sowie Versuche der Übermittlung von Spam über Kontaktformulare oder Gästebuch bewertet. Die Zugriffsprotokolle werden nach 30 Tagen automatisch gelöscht. Eine Auswertung der erhobenen Daten findet nur statt, wenn sich anhand der Protokollierung ein Anfangsverdacht auf Versuch der missbräuchlichen Erlangung von personenbezogenen Daten ergibt.

2.4.2 Datenerhebung zur Reichweitenermittlung

Der Verein kann im Rahmen eines auf der Webseite implementierten Codes Zugriffe auf die Homepage an ein externes Unternehmen zur Datenerfassung und Auswertung, mit dem ein entsprechender Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung abgeschlossen wurde, erheben, speichern und übermitteln. Hierbei wird die IP-Adresse gekürzt und anonymisiert, so dass es sich nicht mehr um personenbezogene Daten handelt. Betroffenen wird der entsprechende Ver-

trag zur Auftragsdatenverarbeitung auf Verlangen offen gelegt. Die Erhebung dieser verkürzten Daten dient ausschließlich dem Zweck, die Reichweite der Homepage zu ermitteln und hieraus Schlüsse zur Verbesserung des Internetauftrittes zu ziehen. Gewonnene Daten werden statistisch verarbeitet. Daten des Zugriffsprotokolls des Providers (Schutz vor Datenmissbrauch) werden nicht mit Daten des Anbieters der Analyse des Nutzerverhaltens (Verbesserung der Benutzerempfindung) kombiniert.

2.5 Hinweispflicht

Bei der Erhebung personenbezogener Daten belehrt der Verein über die Zulässigkeit der Datenverarbeitung nach Ziffer 1.3 dieser Datenschutzordnung.

III. ABSCHNITT – Speicherung personenbezogener Daten

Der Verein kann Daten mittels herkömmlicher Karteien oder automatisiert speichern. Die Speicherung kann auch durch ein Serviceunternehmen im Wege der Auftragsdatenverarbeitung erfolgen. Sofern der Verein eigene Beschäftigte hat, müssen deren Personaldaten getrennt von sonstigen Daten, insbesondere den Mitgliederdaten, gespeichert werden.

3.1 Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Verein trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach Stand der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau in automatisierten Datenverarbeitungssystemen sowie manuellen Dokumenten zu gewährleisten.

Hierzu gehören:

- Passwortgeschützte Nutzer-Accounts
- Firewall-System
- Verschlüsselte Übertragung bei der Datenerhebung über Onlineformulare (<https://>)
- Verschlüsselte Übertragung bei der Bearbeitung, Speicherung und Nutzung in einem Online-Datenverarbeitungssystem (<https://>)
- Kommunikation über Mail-Accounts des Vereins
- Versand von E-Mails an mehrere Empfänger nur über „bcc“ (=Blind Carbon Copy), sofern der Verteilerkreis nicht aus Funktionsträgern besteht oder die Adressen untereinander bekannt sind
- Maßnahmen zur schnellen Wiederherstellung von Systemen bei technischen Zwischenfällen
- Zugangskontrolle und Beschränkung zu manuellen Dokumenten

3.2 Datenverarbeitung im Auftrag

Der Verein kann sich zur Datenverarbeitung Dienstleister bedienen. Der Verein schließt mit dem Betreiber des Servers, auf dem das Datenverarbeitungssystem des Vereins installiert sowie die Datenbank gespeichert wird, einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung ab.

Betroffene haben das Recht, den Inhalt des Vertrages einzusehen.

IV. ABSCHNITT – Nutzung von personenbezogenen Daten

4.1 Nutzung von Mitgliederdaten

Der Verein nutzt Daten ausschließlich für den Zweck der Verfolgung eigener Vereinsziele und zur Betreuung und Verwaltung von Mitgliedern. Ausnahmsweise ist es möglich, diese Daten für sonstige berechnigte Interessen des Vereins oder Dritter zu nutzen, vorausgesetzt, dem stehen keine schutzwürdigen Interessen der Vereinsmitglieder entgegen.

Jeder Funktionsträger verarbeitet nur die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitgliederdaten.

4.2 Nutzung von Daten Dritter

Daten Dritter werden ausschließlich genutzt, soweit dies für die Verfolgung eigener Vereinsziele notwendig ist, wenn dies für die Begründung oder Durchführung eines rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisses mit diesen Personen erforderlich ist oder der Verein ein berechtigtes Interesse daran hat und nicht erkennbar ist, dass dem schutzwürdige Interessen der Betroffenen entgegenstehen. Hierbei beschränkt sich die Nutzung auf diejenigen Zwecke, für die der Verein Daten erhoben oder erhalten hat. Lediglich dann, wenn eine Weiterverarbeitung der Daten mit dem Zweck der ursprünglichen Datenerhebung als vereinbar anzusehen ist, ist eine Zweckänderung zulässig.

4.3 Nutzung der Daten des Vereins für Spendenaufrufe und Werbung

Der Verein nutzt die Daten seiner Vereinsmitglieder nur für Spendenaufrufe und Werbung zur Erreichung der eigenen Ziele des Vereins. Die Nutzung von Mitgliederdaten für die Werbung Dritter erfolgt nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Mitglieder.

Daten Dritter, die dem Verein bekannt sind, darf der Verein für Werbezwecke nutzen, wenn diese entweder darin eingewilligt haben oder der Verein berechnigte Interessen an der Nutzung zu Werbezwecken hat und keine Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Dritten überwiegen. Auf ein Widerspruchsrecht ist hinzuweisen.

V. ABSCHNITT – Verarbeitung personenbezogener Daten und Übermittlung

Zur Datenübermittlung gehört jede Art von Veröffentlichung personenbezogener Angaben.

5.1 Datenübermittlung an Vereinsmitglieder

Vereinsmitglieder haben, mit Ausnahme der Funktionsträger des Vereins, keinen Zugriff auf die personenbezogenen Daten anderer Mitglieder. Ansonsten können personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder durch den Verein an andere Vereinsmitglieder nur übermittelt werden, soweit die jeweils Betroffenen dem zustimmen oder wenn der Verein oder der Empfänger ein berechtigtes Interesse daran hat und keine Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen.

Einer der Vereinszwecke besteht nach § der Satzung darin, eine (christlich-brüderliche / heimatkundliche / sportliche etc.) Gemeinschaft zu verwirklichen sowie in der Pflege und Förderung von Kontakten zwischen Menschen. Somit ist die Herausgabe einer Mit-

gliederliste mit den Grunddaten an Vereinsmitglieder zur Erreichung des Vereinsziels zulässig. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass diese nur für Vereinszwecke verwendet werden darf.

5.2 Bekanntgabe zur Wahrnehmung satzungsmäßiger Mitgliederrechte

Nach Vereinssatzung ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Zur Wahrnehmung dieses Rechtes kann es erforderlich sein, die Kontaktdaten (postalische Anschrift) aller Vereinsmitglieder an den Initiator herauszugeben. Hierbei muss dieser jedoch versichern, die Kontaktdaten ausschließlich für den Zweck der Beantragung einer außerordentlichen Versammlung zu nutzen. Anstelle der Herausgabe der Kontaktdaten favorisiert der Verein die Veröffentlichung des Antrages durch Vereinsmedien und Rundschreiben durch den Verein.

5.3 Mitteilungen in Vereinspublikationen

Die Offenbarung personenbezogener Daten in Vereinspublikationen beschränkt sich auf die Bekanntgabe von Jubiläen und Veränderungen im Verein sowie die Erreichbarkeiten von Funktionsträgern. Informationen aus dem persönlichen Lebensbereich eines Vereinsmitglieds dürfen nur veröffentlicht werden, wenn das Mitglied ausdrücklich sein Einverständnis erklärt hat.

5.4 Datenübermittlung an einen übergeordneten Verband und andere Vereine

Personenbezogene Daten der eigenen Mitglieder dürfen an andere Vereine nur übermittelt werden, soweit diese dort benötigt werden, um die Vereinsziele des eigenen Vereins oder des anderen Vereins zu verwirklichen, beispielsweise bei der Teilnahme von Vereinsmitgliedern an Veranstaltungen anderer Vereine.

Im Rahmen der Mitgliedschaft oder Anbindung des Vereins in einem übergeordneten Verband werden notwendige personenbezogene Daten nach Ziffer 2.1 dieser Ordnung zur Verwirklichung des Vereinszwecks übermittelt.

5.5 Datenübermittlung an Spender und zu Werbezwecken

Eine Datenübermittlung an Spender und zu Werbezwecken findet grundsätzlich nicht statt.

Die Übermittlung von Mitgliederdaten für die Werbung Dritter erfolgt nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Mitglieder.

5.6 Veröffentlichungen im Internet

Im Internet (Homepage und soziale Netzwerke) werden von Funktionsträgern der Vor- und Zuname sowie ihre „dienstliche“ Erreichbarkeit veröffentlicht.

Zur Kommunikation mit Funktionsträgern kann ein Kontaktformular über eine vereinseigene Mailadresse bereitgestellt werden, dessen Inhalt über den Verantwortlichen für die Datenverarbeitung an den jeweiligen Funktionsträger weitergeleitet wird. Weitergehende personenbe-

zogene Daten (Vita) der Funktionsträger werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung im Internet veröffentlicht.

Bei Teilnahme von Vereinsmitgliedern an öffentlichen Veranstaltungen oder zu herausragenden Anlässen können die Namen der Teilnehmer bekanntgegeben werden.

Die Verwendung und Veröffentlichung von Einzelfotos, von Bildaufnahmen im Rahmen von Veranstaltungen sowie zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben erfolgt nur, soweit das Vereinsmitglied dem ausdrücklich zustimmt. Eine entsprechende Abfrage erfolgt bereits mit dem Aufnahmeantrag. Jedem Vereinsmitglied steht das Recht zu, diese Erlaubnis zur Veröffentlichung für den Einzelfall oder insgesamt zu widerrufen.

5.7 Veröffentlichungen im Intranet und SharePoint

Im Internet wird ein mittels Passwort geschützter Zugangsbereich nur für Vereinsmitglieder eingerichtet zur Veröffentlichung von vereinsinternen Informationen und Fotos sowie zur Vereinsführung.

Soweit an Veranstaltungen des Vereins Mitglieder anderer Organisationseinheiten des übergeordneten Verbandes oder anderer Vereine teilnehmen, können diese einen auf die Veranstaltung begrenzten separaten Zugangsbereich erhalten.

5.8 Personenbezogene Auskünfte an die Presse und sonstige Massenmedien

Pressemitteilungen und Auskünfte gehören zur normalen Öffentlichkeitsarbeit eines Vereins.

Personenbezogene Daten werden in diesem Rahmen nur dann veröffentlicht, wenn

- der Betroffene eingewilligt hat
- der Betroffene sich gegenüber der Presse selbst erklärt hat
- es sich um einen Bericht über eine öffentliche Veranstaltung handelt
- eine Information im Interesse des Vereins oder der Öffentlichkeit erforderlich erscheint
- und schutzwürdige Interessen der Mitglieder dem nicht entgegenstehen.

5.9 Übermittlung für Zwecke der Wahlwerbung

Eine Datenübermittlung zum Zwecke der Wahlwerbung findet nicht statt.

5.10 Übermittlung an Gemeindeverwaltungen und Finanzbehörden

Verlangen Gemeindeverwaltungen oder Finanzbehörden im Rahmen der Nachweisführung der ordnungsgemäßen Verwaltung oder Verwendung von Zuwendungen die Vorlage von Listen mit Namen der Betroffenen, ist der Verein zur Übermittlung entsprechender notwendiger Daten berechtigt.

5.11 Kreis der Zugriffsberechtigten auf Daten

Die Mitglieder des Vorstandes und der Verantwortliche für die Datenverarbeitung erhalten Vollzugriff auf die persönlichen Daten inklusive der Ergänzung, Änderung und Löschung von Daten. Alle Datenänderungen werden protokolliert.

Der Verantwortliche für die Buchführung erhält Zugriff auf die Adressdaten sowie die für die Beitragsberechnung erforderlichen Daten wie Zugehörigkeit zu bestimmten Beitragsrollen. Der Zugriff beinhaltet eine Schreibberechtigung für Daten zur finanziellen Abwicklung aus Rechtsgeschäften, zur Beitragszahlung und Warenverwaltung.

Die regionalen Vertreter der Mitglieder erhalten Lesezugriff auf die Adressdaten und Erreichbarkeiten aller Mitglieder.

VI. ABSCHNITT – Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

6.1 Löschung und Einschränkung von Daten

Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Berichtigung, Sperrung und Löschung richten sich nach § 35 BDSG (neu) bzw. Art. 16 und 17 Abs. 1 DS-GVO.

Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn diese unrichtig sind.

Personenbezogene Daten müssen gelöscht werden, wenn

- sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind
- der Sachverhalt, zu dem die Daten gespeichert wurden, erledigt ist und seit Entstehung des Grundes der Datenerhebung mehr als 6 Jahre vergangen sind, soweit keine anderweitigen Interessen des Vereines überwiegen
- die betroffene Person ihre Einwilligung widerruft
- die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegt
- die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden
- die Löschung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist
- das Mitglied die Mitgliedschaft kündigt oder ein Todesfall eintritt.

Eingeschränkte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur noch verarbeitet werden, wenn Rechtsansprüche durch den Verantwortlichen geltend gemacht, ausgeübt oder verteidigt werden, wenn Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschützt werden sollen oder wenn dies aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder des Mitgliedsstaates geschieht (Art. 18 Abs. 2 DS-GVO).

Anstelle der Löschung sind personenbezogene Daten für die weitere Verarbeitung zu sperren, wenn für Sachverhalte, für die diese Daten erhoben wurden, besondere Aufbewahrungsfristen gelten. Dies betrifft in nicht abschließender Aufzählung: Geschäftsbriefe, Buchungsbelege und Verwendungsnachweise in Zusammenhang mit öffentlicher Förderung.

Gleiches trifft zu, wenn die personenbezogenen Daten Bestandteil rechtlicher Ansprüche für oder gegen den Verein sind.

Personenbezogene Daten werden weiterhin gesperrt, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch Unrichtigkeit feststellen lässt.

Soweit gesperrte oder gelöschte personenbezogene Daten zu einem früheren Zeitpunkt nach Ziffer 5.6 dieser Ordnung veröffentlicht wurden, wird der Verein unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologien und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen treffen, auch Links zu den personenbezogenen Daten zu löschen (Recht auf Vergessen).

Der Vorstand legt die regelmäßigen Löschfristen fest:

- 10 Jahre für Buchungsbelege, Belege, Kassenaufzeichnungen, Bankauszüge, Jahresabschlüsse, Inventarverzeichnis sowie die dazu gehörigen Informationen, EDV-gestützte Buchführungssysteme
- 6 Jahre für Zuwendungsbestätigungen, Protokolle von Jahreshauptversammlungen, Protokolle von Vorstandssitzungen, alle übrigen Unterlagen
- 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres bei Kündigung der Mitgliedschaft oder Todesfall

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Eintragung in den Büchern des Vereins durchgeführt wird. Die Eintragungen enden mit der Aufstellung des Jahresabschlusses, also mit der Unterschrift des Vereinsvorsitzenden, nicht etwa mit der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Mitgliederversammlung.

Der Verein hat die Möglichkeit, ein Vereinsarchiv zu führen und dort auch Vorgänge mit personenbezogenen Daten, die für eine aktive Nutzung nicht mehr benötigt werden, aufzubewahren. Schriftstücke, die auf Dauer von Interesse sind, weil sie beispielsweise für die Vereinsgeschichte Bedeutung haben, werden in das Vereinsarchiv übernommen.

Bei Ausscheiden oder Wechseln von Funktionsträgern wird sichergestellt, dass sämtliche Mitgliederdaten entweder ordnungsgemäß gelöscht oder an einen anderen Funktionsträger des Vereins übergeben werden und keine Kopien und Dateien mit Mitgliederdaten und auch keine Zugriffsberechtigungen beim bisherigen Funktionsträger verbleiben.

6.2 Technische Beschreibung der Datenlöschung

Personenbezogene Daten in automatisierten Datenverarbeitungssystemen werden durch Entfernen des entsprechenden Datensatzes gelöscht. Da zur Aufrechterhaltung der Datenintegrität und Datensicherheit jedoch von der Datenbank nach Ziffer 3 dieser Ordnung Sicherheitskopien gefertigt werden, setzt der Verein die sichere Löschung von personenbezogenen Daten wie folgt um:

- Sicherheitskopien der Datenbank werden spätestens 3 Jahre nach Erstellung der Sicherung durch mehrfaches Überschreiben sicher gelöscht.
- Einzelne personenbezogene Daten, die nicht in einem Datenverarbeitungssystem, sondern manuell erfasst wurden, wie eingescannte Dokumente, werden, sobald die Notwendigkeit für deren Speicherung entfällt, durch mehrfaches Überschreiben der einzelnen Datei sicher gelöscht.
- E-Mails, die personenbezogene Daten enthalten, werden durch Löschen und anschließendes Leeren des Ordners mit gelöschten Elementen gelöscht.
- Datenträger des Vereins, auf denen personenbezogene Daten gespeichert wurden, werden durch mehrfaches Überschreiben des gesamten Datenträgers sicher gelöscht, bevor eine Weitergabe an Dritte oder Entsorgung erfolgt.
- Manuell erfasste oder dokumentierte personenbezogene Daten in Papierform werden unverzüglich geschreddert oder zur Vernichtung gesammelt (hierbei weiterhin als zu

schützende Daten behandelt) und vom Verein an ein zertifiziertes Unternehmen zur Aktenvernichtung überstellt. Soweit Funktionsträger des Vereins beruflich Zugriff auf entsprechend zertifizierte Unternehmen haben und auch im Rahmen ihrer Tätigkeit als Angestellter oder Selbständiger den Datenschutzbestimmungen unterliegen, darf sich der Verein der Dienste dieser Funktionsträger bedienen, um in Papierform vorhandene personenbezogene Daten einer gesicherten Vernichtung zuzuführen.

VII. ABSCHNITT – Organisatorisches

7.1 Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Nach Prüfung der gesetzlichen Grundlagen (BDSG (neu) und DS-GVO) stellt der Verein fest, dass

- weniger als 10 Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind
- der Verein keine Verarbeitungen vornimmt, die einer Datenschutzfolgeabschätzung gem. Art. 35 DS-GVO unterliegen
- die notwendigen Daten zur Mitgliederverwaltung keine „sensiblen Daten“ enthalten
- „sensible Daten“ nur aufgrund vorheriger Einverständniserklärung der Mitglieder freiwillig erfasst werden
- personenbezogene Daten nicht zum Zweck geschäftsmäßiger Übermittlung dienen (Datenhandel).

Somit liegt keine gesetzliche Verpflichtung vor, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Insofern hat der Vereinsvorstand die sich hieraus ergebenden Pflichten um die Einhaltung des Datenschutzes durch den Verein zu erfüllen.

Zur Gewährleistung des Datenschutzes kann jedoch ein Datenschutzbeauftragter durch den Vorstand bestellt werden. Dieser ist dem Vorstand unmittelbar unterstellt und in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er hat uneingeschränkten Zugang zu den erhobenen Daten und ist zur Verschwiegenheit über die Identität des Betroffenen sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf den Betroffenen zulassen, verpflichtet, soweit er nicht davon durch den Betroffenen befreit wird. Jedes Mitglied hat das Recht, sich jederzeit mit Fragen und Anträgen an den Datenschutzbeauftragten zu wenden, der Auskunft über die wesentlichen Bestimmungen des BDSG (neu) und der DS-GVO erteilt.

7.2 Verpflichtung auf Wahrung des Datengeheimnisses

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Alle Personen, die Zugang zu Mitgliederdaten haben, werden schriftlich auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

7.3 Schriftliche Regelung zum Datenschutz und Veröffentlichung

Die Grundzüge der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten werden durch diese Datenschutzordnung geregelt. Sie tritt durch Vorstandsbeschluss in Kraft und ist den Vereinsmitgliedern durch Veröffentlichung auf der Homepage mit Verweis auf den Veröffentlichungsort bekannt zu geben.

7.4 Inkrafttreten

Die Datenschutzordnung wurde durch Vorstandsbeschluss am 08.08.2018 verabschiedet und tritt mit dem 9. August 2018 in Kraft.